

DER DELEGIERTE
 FUER HANDELSVERTRAEGE

3003 Bern, den 20. Juni 1975

Pro/Eb/Krl

Schweizerisches Generalkonsulat
H o n g K o n g

Bekleidungsimporte
 aus Hong Kong

á	SU						
date	27.6						2/6
visa	Wm						7.
27 JUIN 1975							
réf.	561.01						

Herr Generalkonsul,

I. Vorgeschichte

Wie Sie wissen, beunruhigt uns, zusammen mit dem Vorort und der schweizerischen Bekleidungsindustrie, die ständige, rapide und sich noch weiter beschleunigende Zunahme von Bekleidungsimporten aus Hong Kong in steigendem Masse. Sie werden sich erinnern, dass der Unterzeichnete bereits am 8. Juli letzten Jahres die Frage mit Mr Bill Dorward, dem ständigen Delegierten der Kronkolonie beim GATT in Genf, anlässlich eines Besuches, den der Genannte uns in Bern abstattete, zur Sprache gebracht hatte (Notiz vom 9. Juli 1974 in Ihrem Besitz). Besonders hatte aber dieses für uns immer drängender werdende Problem das wesentliche Thema unserer Unterredung in Hong Kong vom 15. August mit Mr David Jordan, Director of Industry and Trade der Kronkolonie gebildet, wobei dieser die Gelegenheit wahrnahm, uns u.a. über das Ihnen bekannte, vertrauliche "Hong Kong Export Authorisation System" für Textilexporte zu orientieren (vgl. unser Ihnen in Kopie zugegangenes Schreiben* vom 4. September 1974). Wir hatten damals noch kein präzises Begehren gestellt, aber eine nähere Prüfung in Aussicht genommen und durchblicken lassen, dass wir, wenn keine Beruhigung der Hong Konger Lieferungen nach der Schweiz einträte, konkrete Massnahmen erwägen müssten.

*an den Vorort

II. Ueberprüfung der Situation

Diese Prüfung ist seither, im Einvernehmen mit dem Vorort und auf Drängen des Gesamtverbandes der schweizerischen Bekleidungsindustrie, dessen Mitglieder sich zunehmend bedroht fühlen, vorgenommen worden. Dabei gelangten wir mit dem Vorort schon bald zur Ueberzeugung, dass sich geeignete Massnahmen zur Eindämmung der fraglichen Importe zwar aufdrängten, dass es aber kaum zweckmässig wäre, uns über die Bekleidungslieferungen der Kronkolonie ganz allgemein und summarisch zu beschweren; dies, obwohl auch die Gesamtzahlen eine deutliche Sprache sprechen, stiegen doch die betreffenden Importe von 69,5 Mio Fr. im Jahre 1972 auf 97,9 Mio Fr. im Jahre 1973 und auf 123,6 Mio Fr. im Jahre 1974, um in den ersten Monaten 1975 nochmals eine stark beschleunigte Zunahme zu erfahren. Es schien uns vielmehr richtiger, aus der Reihe der zahlreichen Bekleidungs-Zollpositionen jene Unterpositionen herauszukristallisieren, wo das Ausmass der Hong Kong-Lieferungen besonders frappant ist und wo eine wirkliche Bedrohung, teils schon eine effektive Schädigung der entsprechenden schweizerischen Industrien (massive Produktionseinschränkungen, in manchen Fällen bereits auch Betriebsschliessungen) vorliegt. Wir haben bei dieser Auswahl, um nicht leichtfertig eine schwerwiegende Aktion vom Zaune zu brechen, die mit unserer liberalen Grundauffassung schwer vereinbar wäre, einen strengen Masstab angelegt (vgl. beispielsweise unser Ihnen ebenfalls in Kopie zugewandenes Schreiben vom 6. Mai d.J. an den Vorort). Dabei haben wir uns überzeugen müssen, dass für insgesamt sechs solcher Unterpositionen die Ueberschwemmung des Schweizermarkes durch Hong Kong-Waren besonders krasse, für uns nicht mehr tragbare Formen angenommen hat. Es handelt sich gemäss schweizerischem Zollltarif (Brüsseler Nomenklatur) um die Positionen 6004.50, 6005.50, 6101.50, 6102.52, 6103.22 und 6103.50.

Sie finden beiliegend eine für die Ueberreichung an die Hong Konger Behörden geeignete Zusammenstellung dieser Positionen (je auf einem separaten Blatt), worin wir unseren schweizerischen

Tarifnummern zwecks leichter Identifikation die u.E. massgebenden Hong Konger SITC-Nummern gegenübergestellt haben. Zu jeder Position ist ausserdem in englischer Sprache eine knappe Begründung unseres Begehrens angefügt. Dem Ganzen ist ein generelles Deckblatt vorangestellt, das Sie entweder dort belassen oder dessen Inhalt Sie in Ihre Note (vgl. weiter unten) einbauen können.

III. Die Frage des weiteren Vorgehens

Relevante Rechtsgrundlage für jedes weitere Vorgehen ist heute das seit 1. Januar 1974 in Kraft getretene Internationale Textilabkommen vom 20. Dezember 1973, dem sowohl Hong Kong wie die Schweiz angehören. (Sie finden beiliegen für alle Fälle ein englisches Exemplar dieses "Arrangement Regarding International Trade in Textiles"). Für produktionspezifische Beschränkungsmassnahmen ist zur Hauptsache dessen Artikel 3 massgebend. Dieser sieht im wesentlichen zwei Möglichkeiten vor, nämlich:

- a) ein ordentliches Verfahren, wonach die beteiligten Länder auf Gesuch des Importlandes gemeinsam eine Vereinbarung über die geplante Beschränkung treffen. Absatz 5 lässt ihnen dazu 60 Tage. Das Uebereinkommen wird dem Ueberwachungsorgan des Textilabkommens (präsiert von unserem Landsmann Botschafter Würth) übermittelt, das sich innert 30 Tagen über dessen Vereinbarkeit mit dem Textilabkommen auszusprechen hat. Das ganze ordentliche Verfahren dauert somit maximal 90 Tage vom Datum des Gesuches um Aufnahme von Konsultationen an gerechnet.
- b) Absatz 6 sieht aber auch ein ausserordentliches Verfahren vor, wonach in besonders dringenden Ausnahmefällen der Einfuhrstaat, um die in besagten 60 Tagen drohenden Schäden abzuwenden, selbständig vorübergehende Beschränkungen verhängen kann.

In bezug auf Hong Kong werden diese Möglichkeiten, im Rahmen des Textilabkommens, ergänzt durch das Ihnen bekannte "Hong Kong Export Authorisation System" (Kopie für alle Fälle beiliegend).

Eine Verständigung mit Hong Kong über dessen Einführung beinhaltet insbesondere folgende gegenseitige Verpflichtungen:

- X
- 1) Hong Kong gibt neben den 28 Tage gültigen Exportlizenzen vorgängig auch drei Monate gültige sog. Export- ("Fabrikations-") Bewilligungen aus. Es erklärt sich ausserdem bereit, dem Importland 14-täglich über den Stand der ausgegebenen Bewilligungen Bericht zu erstatten (im Falle Oesterreichs wurde neuerdings sogar eine wöchentliche Meldepflicht vereinbart).
 - 2) Das Importland erhält dabei das Recht, jederzeit zu verlangen, dass keine weiteren Exportbewilligungen ("export authorisations") mehr erteilt werden, vorausgesetzt allerdings, dass es zu sofortigen Konsultationen bereit ist. Es verpflichtet sich aber anderseits, Waren, für die solche Bewilligungen bereits erteilt wurden, ungehindert zur Einfuhr zuzulassen.

Als Konsequenz aus einer Inkraftsetzung des Hong Konger Exportüberwachungssystems ergibt sich somit:

- i) Für Hong Kong und für das Einfuhrland bleiben die materiellen und rechtlichen Voraussetzungen für allfällige Beschränkungsmassnahmen unverändert, sowohl was die Voraussetzungen wie den Umfang der Massnahmen betrifft.
- ii) Das Einfuhrland gewinnt den Vorteil verlässlicher Unterlagen, wodurch es im Hinblick auf weitere Beschränkungsmassnahmen von einem Beweisnotstand befreit werden kann.
- iii) Gleichzeitig sichert sich aber Hong Kong im Falle von Konsultationen ungehinderte Ausfuhren für alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits "fabrikationsgenehmigten" Waren während den 90 Tagen, in denen das Einfuhrland gemäss Art. 3 Abs. 6 autonom Beschränkungsmassnahmen hätte einführen können.

IV. Die schweizerische Demarche

Es stellt sich nun, da wir der weiteren Zunahme der unsere Textilindustrie schädigenden Bekleidungsimporte aus Hong Kong nicht mehr untätig zusehen können, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten die Frage des besten Vorgehens. An sich hätten wir - was den Hong Konger Behörden angedeutet werden kann - versucht sein können, die sprunghafte neue Zunahme der betreffenden unterpreisigen Bekleidungslieferungen in den ersten Monaten 1975 zum Anlass zu nehmen, um sogleich zum radikalen ausserordentlichen Verfahren von Artikel 3 Absatz 6 des Textilabkommens zu greifen. - Wenn wir nach reiflicher Ueberlegung von diesem Schritt vorderhand abzusehen bereit sind und damit auch gewisse unmittelbare Vorteile aus der Hand geben, so geschieht dies vornehmlich mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen zur Kronkolonie, die wir als Handelspartner sehr schätzen und die für unsere Anliegen, namentlich auf dem Gebiet der Uhrenfälschungsbekämpfung, aner kennenswertes Verständnis zeigt. Wir haben uns deshalb vielmehr entschlossen, von der Regierung Hong Kongs, immer im weiteren Rahmen des internationalen Textilabkommens, vorerst lediglich die Inkraftsetzung des "Hong Kong Export Authorisation System" im Verhältnis zu unserem Land zu verlangen, erwarten aber natürlich, dass dies ohne unangebrachte Verzögerung in dringlicher Weise geschieht.

Wir beauftragen Sie demzufolge hiermit in aller Form, namens der schweizerischen Regierung die entsprechende Demarche zu unternehmen. Unseres Erachtens wird es am zweckmässigsten sein, hiefür beim DC & I bzw. bei dessen Direktor, Mr David Jordan, an die frühere Besprechung des Unterzeichneten mit ihm anknüpfend, in Gestalt einer geeigneten Note, der unsere englischsprachige Zusammenstellung der kritischen Zollpositionen samt Begründung beizulegen wäre, vorstellig zu werden. Dies sollte unverzüglich geschehen. Ihre Note wäre Mr Jordan möglichst persönlich zu überreichen, was dem Schritt einerseits zusätzliches Gewicht verleihe und Ihnen andererseits Gelegenheit böte, die Demarche im Sinne unserer obigen Darlegungen noch mündlich zu ergänzen.

- 6 -

Es ist unser entschiedener Wunsch, das mit den "export authorisations" verbundene Meldesystem möglichst bald gegenüber der Schweiz eingeführt zu sehen. Die unsererseits vorbereitete knappe, aber präzise Begründung hinsichtlich jeder einzelnen Position sollte zu diesem Zweck voll ausreichen, da das System ja nicht schon eine lückenlose vorgängige Beweisführung verlangt, sondern vielmehr eben gerade bezweckt "to provide an accurate picture of export trends in circumstances where both Hong Kong and the importing country have cause to keep the trade under review". Dieser Anlass zu vermehrter Wachsamkeit ist vorliegendenfalls zweifellos gegeben.

Wir zählen deshalb darauf, dass ein langwieriges Vorprozedere, bis es zur Inkraftsetzung des "Export authorisation system" kommt, vermieden werden kann; ansonst wäre, wie die letzte Entwicklung zeigt, zu befürchten, dass sich die Lage inzwischen unwiederbringlich weiter zu unserem Nachteil verschlechtern könnte, was uns gegebenenfalls zu unserem Bedauern nötigen würde, das ausserordentliche Verfahren gemäss Artikel 3 Absatz 6 des Textilabkommens (Erlass von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Hong Kong) doch noch zur Anwendung zu bringen, ohne die Inkraftsetzung des Hong Konger Meldesystems abzuwarten.

Wir nehmen an, dass die Einführung des Systems gegenüber der Schweiz noch der schriftlichen Fixierung bedürfen wird. Als Muster kann Ihnen das uns von Ihnen mit Schreiben vom 13. November 1974 übermittelte "Memorandum of understanding" zwischen Hong Kong und Oesterreich mit Wirkung ab 1. August 1974 (das übrigens inzwischen in ein Selbstbeschränkungsabkommen vom 19./27. Februar 1975 mit Wirkung ab 1. Februar 1975 ausgemündet ist; Beilagen) dienlich sein. Wie dies den Oesterreichern zugestanden wurde (Ziff. 3c des Memorandums), müssten dabei auch wir "weekly statistical returns" verlangen.

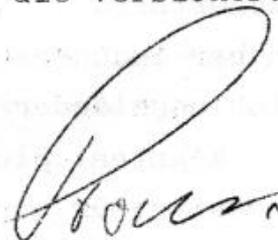
- 7 -

Die Verhandlungen zur Erzielung dieser Lösung könnten, von uns aus gesehen, direkt durch Sie mit dem DC & I geführt werden, wobei uns das Memorandum vor der endgültigen Annahme natürlich noch vorzulegen wäre. Sollten die Behörden von Hong Kong anderseits wünschen, zwecks irgendwelcher ergänzender Abklärungen mit uns noch unmittelbar in Verbindung zu treten, so könnte dies - wie schon in unserem Brief an den Vorort vom 6. Mai d.J. mit Kopie an Sie angedeutet - auch in der Schweiz geschehen, wobei in der Person von Mr Bill Dorward bzw. seines offenbar schon designierten Nachfolgers, des derzeitigen stellvertretenden Handels- und Industriedirektors J.D. McGregor, qualifizierte Partner zur Verfügung stünden. Beide Wege sind uns recht, wenn sie nur bald zum Ziele führen. Worauf es uns ankommt, ist, jeden weiteren Zeitverlust zu vermeiden.

*

Für Ihre Bemühungen in dieser wichtigen und nicht einfachen Angelegenheit danken wir Ihnen zum voraus auf das beste. Sie wollen uns bitte kabela, sobald Sie Ihre formelle Demarche unternommen haben.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.



Raymond Probst
Botschafter

Beilagen:

1. Zusammenstellung der meldepflichtig zu erklärenden Tarifpositionen samt summarischer Begründung.
2. Arrangement Regarding International Trade in Textiles (sog. GATT-Allfaserabkommen)
3. Hong Kong Export Authorisation System
4. Memorandum of Understanding zwischen Oesterreich und Hong Kong, September 1974
5. Agreement between Austria and Hong Kong, vom 19./27. Februar 1975.

(bitte wenden)

P.S. Wie Sie sich erinnern werden und der bei Ihnen liegenden Korrespondenz entnehmen können, hatte das DC & I sowohl Ihnen wie dem Unterzeichneten gegenüber letzten Sommer und Herbst den Wunsch nach Ueberprüfung und punktueller Milderung der schweizerischerseits gegenüber Hong Kong vorbehaltenen Ausnahmen vom System der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer geäußert. Wir hatten damals, wenn auch mit Vorbehalten, Prüfung zugesagt. Seither sind die Behörden von Hong Kong nicht mehr auf die Angelegenheit zurückgekommen, ebenso wie auch unsererseits keine Rückäußerung mehr erfolgt ist. Für den Fall, dass Mr Jordan diese Frage anlässlich Ihrer obigen Demarche i.S. Bekleidung wieder aufnehmen sollte, können Sie ihm sagen, dass wir die Präferenzfrage im Sinne unserer Zusage schon vergangenen Herbst und Winter einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen haben. Die Ende 1974 verstärkteinsetzende wirtschaftliche Rezession und die damit zusammenhängende Beunruhigung in weiten Kreisen unserer Wirtschaft haben uns indessen, auf dringendes Anraten des Vororts, veranlasst, die ganze Uebung auf später zu verschieben. Wir haben es schon als Erfolg gewertet, dass wir zumindest dem Drängen verschiedener Wirtschaftskreise nach Abbau der Präferenzen, namentlich gegenüber industriell teils schon weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Hong Kong ist ein solcher Fall), widerstehen konnten. Sie können beifügen, dass wir uns behördlicherseits nur ungern mit dem obigen Aufschub abfanden, uns aber dem Druck der Verhältnisse nicht entziehen konnten. Wir möchten hoffen, dass Mr Jordan für die Zwangslage, in der wir uns unabhängig von unserem Willen befanden, Verständnis aufbringen wird. Sie könnten nötigenfalls beifügen, dass das selbe Schicksal aus den gleichen Gründen auch den Begehren anderer wenig entwickelter Länder (wie Rumänien und Bulgarien) nach Einschluss in das Präferenzsystem oder (wie Griechenland) nach Ausdehnung der

Präferenzen über unsere erste 30-prozentige Stufe hinaus beschieden war.

Kopie z.K. an die Herren:

- Direktor P. Jolles
- Botschafter F. Rothenbühler
- Minister A. Dunkel
- Dr. B. Eberhard
- Max Krell
- Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins z.J. von Dr. B. Wehrli, 1. Sekretär (2 Exemplare)
- Politische Direktion EPD
- Wirtschafts- und Finanzdienst EPD